

Nr. 145**Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier**

Die nachstehenden Ausführungsbestimmungen wurden gemäß can. 8 § 2 CIC in Verbindung mit Abschnitt II dieser Ordnung am 8. Juli 2021 auf der Homepage des Bistums Trier (www.bistum-trier.de) veröffentlicht. Die nachfolgende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt geschieht zu Zwecken der Dokumentation.

Gemäß Ziffer 6 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung – PräVO) (KA 2020 Nr. 3) werden zu den Ziffern 3 und 4 der PräVO die im Folgenden aufgeführten Ausführungsbestimmungen erlassen. Die Reihenfolge richtet sich dabei nach der Reihenfolge der zugrunde liegenden Ziffern der PräVO.

1. Institutionelles Schutzkonzept (ISK) (Ziffer 3 PräVO)

Einrichtungen, Dienste und Arbeitsfelder in diözesaner und in pfarrlicher Verantwortung sind verpflichtet, ein institutionelles Schutzkonzept gemäß der Präventionsordnung des Bistums zu erstellen, dieses Schutzkonzept zu veröffentlichen und es regelmäßig weiterzuentwickeln. Gemäß Abschnitt B der Präventionsordnung erfolgt die Entwicklung und Verwirklichung partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen.

Die Entwicklung der ISK in diözesaner und in pfarrlicher Verantwortung erfolgt in fachlicher Abstimmung mit der Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bischöflichen Generalvikariat. Die Schutzkonzepte werden nach entsprechender Prüfung auf Empfehlung der Diözesanen Präventionsbeauftragten des Bistums vom jeweiligen Rechtsträger in Kraft gesetzt.

Die (Weiter-)Entwicklung hat spätestens binnen einen Jahres nach Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen des Bistums zu erfolgen. Dabei kann eine Übergangsfrist gesetzt werden, soweit die bisherige Nichterfüllung auf nachvollziehbaren Sachzwängen beruht.

Diese Regelung gilt für andere kirchliche Rechtsträger entsprechend (siehe dazu auch Ziffer 1.10). Diese haben nach Ziffer 4.4 PräVO die Möglichkeit, Fachberatung der Fachstelle Prävention im Bischöflichen Generalvikariat in Anspruch zu nehmen. Das gültige ISK wird der Fachstelle Prävention des Bistums zur Stellungnahme und zur Weiterleitung an den Bischof vorgelegt.

1.1 Koordinierung der Präventionsarbeit**1.1.1 Koordinierung bei Einrichtungen und Diensten in diözesaner und pfarrlicher Trägerschaft**

Für die Einrichtungen, Dienste und Arbeitsfelder in diözesaner und in pfarrlicher Trägerschaft koordiniert die Fachstelle Prävention im Bischöflichen Generalvikariat eine Konferenz, die der Abstimmung bei der Erarbeitung und Implementierung der ISK dient. Die Abteilung Seelsorge und pastorales Personal vertritt dabei die pfarrliche Ebene. Diese Konferenz berät Rahmenkonzepte und verabschiedet Rahmenempfehlungen.

1.1.2 Jugendarbeit anderer kirchlicher Rechtsträger

Die Abteilung Jugend koordiniert eine Konferenz der anderen katholischen Rechtsträger, die im Feld der Jugendarbeit tätig sind. Diese dient der Abstimmung und Weiterentwicklung der Präventionsarbeit.

1.1.3 Privatschulen anderer kirchlicher Rechtsträger

Die Abteilung Schule und Hochschule koordiniert eine Konferenz aller katholischen Schulträger im Bistum Trier, die der Abstimmung und Weiterentwicklung der Präventionsarbeit dient.

1.1.4 Koordinierung bei kirchlichen Rechtsträgern im caritativen Bereich

Für die kirchlichen Rechtsträger im karitativen Bereich koordiniert und leitet der Caritasverband für die Diözese Trier e. V. eine bereichsübergreifende Präventionskonferenz mit folgenden Aufgaben:

- Erarbeitung von Rahmenempfehlungen zur Umsetzung der Präventionsordnung in den karitativen Diensten und Einrichtungen.
- Entwicklung institutioneller Schutzkonzepte für die karitativen Dienste und Einrichtungen.
- Beratung der Regelungen der Ausführungsbestimmung, die die kirchlichen Rechtsträger betreffen.
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Unterstützung bei der Umsetzung der Präventionsordnung und der nachhaltigen Etablierung institutioneller Schutzkonzepte.
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Ziele der Präventionsordnung und der Ausführungsbestimmungen.

Die bereichsübergreifende Präventionskonferenz setzt sich wie folgt zusammen:

- Jeweils bis zu zwei Vertretern bzw. Stellvertretern aus den Arbeitsgemeinschaften, der vom Caritasverband der Diözese Trier e. V. vertretenen Rechtsträgern.
- Einem Vertreter bzw. Stellvertreter der Fachstelle Prävention des Bistums Trier.
- Bis zu 8 Experten, die von der Konferenz berufen werden können.

Die Leitung der Präventionskonferenz obliegt dem Caritasverband für die Diözese Trier e. V.

1.2 Diözesanes Monitoring

Um der Vorgabe Rechnung zu tragen, dass die ISK regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln sind, wurde erstmalig 2019 und wird künftig im 5-Jahres-Rhythmus unter Federführung der Diözesanen Präventionsbeauftragten ein diözesanes Monitoring durchgeführt, das den Entwicklungsstand der ISK abbilden und Hinweise zu deren Weiterentwicklung geben soll. Die Durchführung ist verpflichtend für die diözesanen Einrichtungen und Pfarreien.

Für die anderen kirchlichen Rechtsträger gilt diese Verpflichtung analog.

Hinsichtlich der pfarrlichen Ebene wird darüber hinaus bei den nach can. 397 § 1 CIC durchgeführten Visitationen der Pfarreien die Umsetzung des ISK abgefragt. Näheres regelt die Visitationsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Das Ergebnis zum Stand der Implementierung wird dem Bischof vorgelegt. Die Zusammenfassung wird darüber hinaus den Gremien, wie unter Ziffer 1.1 dieser Ausführungsbestimmung dargestellt, zur Info gegeben. Die Teilberichte gehen den teilnehmenden Bereichen als Planungsgrundlage für die Präventionsarbeit der nächsten fünf Jahre zur Verfügung gestellt.

1.3 Ausschreibung von Personalstellen

Bei allen diözesanen Dienststellen, die der Präventionsordnung unterliegen, werden Personalstellen mit dem Zusatz: „Wir erwarten einen aktiven Einsatz für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.“ oder „Im Rahmen unserer Präventionsordnung achten Sie den Schutz von Kindern, Jugendlichen und volljährigen Schutzbefohlenen.“ ausgeschrieben. Wenn in einem Bereich nicht mit allen drei Bezugsgruppen gearbeitet wird, kann der Text entsprechend reduziert werden, unter Nennung der Zielgruppe der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Dienstes.

1.4 Kirchliches Notariat

Zur Umsetzung von Ziffer 3.1.1 PräVO (Erweitertes

Führungszeugnis – EFZ) ist ein kirchliches Notariat eingerichtet. Dieses ist von den diözesanen Einrichtungen und Pfarreien obligatorisch zu nutzen. Andere kirchliche Rechtsträger können gebührenpflichtig auf den Dienst des Kirchlichen Notariates zurückzugreifen.

Das Notariat unterliegt der Verschwiegenheit und hat nur in Hinsicht auf Einträge betreffend Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung Berichtspflicht gegenüber den jeweils Personalverantwortlichen und der Bistumsleitung. Nicht aber hinsichtlich anderer Einträge im erweiterten Führungszeugnis.

Aufgaben des Kirchlichen Notariates:

- Das Notariat sichtet die EFZ, dokumentiert deren Eingang und ob ein Eintrag zu Delikten sexualisierter Gewalt enthalten ist. In letzterem Fall werden die personalverantwortliche Stelle und die Bistumsleitung informiert. Liegen keine Einträge vor, wird das EFZ vernichtet, soweit die einreichende Person keine Rücksendung angefordert hat.
- Die personalführenden Bereiche kontaktieren das Kirchliche Notariat zur Verfahrensklärung der Wiedervorlage der EFZ nach den jeweils gültigen Landesregelungen. Hierzu erstellt das Kirchliche Notariat eine Liste der anzuschreibenden Personen und stimmt diese mit den zuständigen Personalverantwortlichen ab. Der Versand der jeweiligen Schreiben liegt in der Verantwortung des Kirchlichen Notariates.
- Das Notariat informiert die personalführenden Bereiche über die ordnungsgemäße Abgabe oder das Fehlen eines EFZ. Im letzteren Fall ist es die Aufgabe der bzw. des jeweiligen Personalverantwortlichen für die Abgabe zu sorgen.
- Die Aufforderung zur Erstvorlage eines EFZ erfolgt bei diözesanen Beschäftigten durch die für den Personaleinsatz verantwortliche Abteilung im BGV. Diese stellt dem Kirchlichen Notariat eine Liste mit den erfolgten Anschreiben zur Verfügung, auf deren Grundlage das Kirchliche Notariat den Eingang der EFZ kontrolliert und dokumentiert.
- Soweit eine Kirchengemeinde bzw. ein Kirchengemeindeverband auf den Service des kirchlichen Notariates zurückgreift, wird entsprechend vorgegangen.
- Bei anderen katholischen Rechtsträgern, die auf die Dienstleistung des Notariates zurückgreifen, sind analoge Vereinbarungen zwischen Notariat und Rechtsträger zu treffen.

1.5 Selbstauskunftserklärung

Die personalführenden Bereiche prüfen, ob und wer der Vorlage einer Selbstauskunftserklärung gemäß

Ziffer 3.1.2 PräVO unterliegt.

Sie informieren allgemein hinsichtlich der entsprechenden Regelung in ihren Aufgabenbereichen die Diözesanen Präventionsbeauftragten.

Für die Anwendung informieren sie hinsichtlich der konkret verpflichteten Mitarbeitenden das Notariat, das hier entsprechend Ziffer 1.4 verfährt.

1.6 Aus- und Fortbildung

In Bereichen, in denen die Diözese Aus- und Fortbildung verantwortet oder mitverantwortet ist entsprechend Ziffer 3.1.4 PräVO die Implementierung von Wissen zur Prävention in die Aus- und Fortbildung seitens der diözesanen Verantwortlichen zu integrieren bzw. im Falle der Mitträgerschaft auf die Implementierung hinzuwirken. Dazu zählen u. a.:

In direkter Verantwortung z. B.

- Theologische Fakultät Trier
- Priesterausbildung
- Ausbildung ständiger Diakone
- Ausbildung von Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten
- Ausbildung im Bischöflichen Generalvikariat Trier
- Berufsbildende Schulen in Trägerschaft des Bistums (Hildegard-von-Bingen-Schule und St. Franziskus-Schule, Koblenz/Edith-Stein-Schule, Neunkirchen/St. Helena-Schule, Trier)

In Mitverantwortung z. B.

- Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt
- Studienhaus St. Lambert, Lantershofen
- Katholische Hochschule Mainz
- Institut für Lehrerfortbildung (ILF) in Saarbrücken und Mainz
- Theologisch-Pastorales Institut Mainz (TPI).

Die sonstigen kirchlichen Rechtsträger treffen hinsichtlich ihrer Ausbildungsinstitute und Fortbildungen als Teil ihres Schutzkonzeptes entsprechende Regelungen.

1.7 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex gemäß Ziffer 3.2 PräVO, der für einen personalführenden Bereich in diözesaner Verantwortung gilt (z. B. in alphabetischer Reihenfolge, Beratungsdienste, Jugendpastoral, Pastoral, Schulen), wird für die hauptamtlichen Beschäftigten des Bereichs als Dienstanweisung erlassen im Sinne von Ziffer 3.3 PräVO. Ehrenamtliche werden in analoger Weise auf den Verhaltenskodex verpflichtet.

1.8 Geschulte Personen für Prävention

Im Sinne von Ziffer 3.5 PräVO ernennt jeder personalführende Bereich in direkter Zuständigkeit des Bistums für jede Einrichtung oder für den Zusam-

menschluss mehrerer kleiner Einrichtungen eine geschulte Person für Prävention, die von der Fachstelle Prävention für die Umsetzung im Bereich Prävention geschult und für die Dauer ihrer Ernennung begleitet wird. Die Ernennung erfolgt dabei im Regelfall für fünf Jahre und kann verlängert werden. Voraussetzung der Verlängerung ist die Teilnahme an jährlichen Fachtagen bzw. sich durch Fortbildung zum aktuellen Stand der Prävention auf dem Laufenden zu halten.

1.8.1 Aufgaben

Die geschulten Personen übernehmen in ihren Einrichtungen folgende Aufgaben:

- Sie können Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige über die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen informieren;
- sie fungieren als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- sie unterstützen die Einrichtungsleitung bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- sie halten das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien der Einrichtung lebendig;
- sie beraten bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- sie benennen aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf;
- sie sind Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragten des Bistums.

Vom jeweiligen personalführenden Bereich ist dabei festzulegen, mit welcher Stundenzahl die geschulte Person für Prävention für ihre Aufgabe freigestellt ist. Der jährliche Fortbildungsbedarf ist dabei zu berücksichtigen.

Soweit kirchliche Rechtsträger entsprechend der Empfehlung der bereichsübergreifenden Arbeitsgruppe Ombudspersonen/Präventionsbeauftragte/geschulte Fachkräfte für ihre Einrichtungen ernannt haben, gelten diese Regelungen analog.

1.8.2 Geschulte Personen für Prävention für die pfarrliche Ebene

Der Bischof beauftragt geeignete Personen als geschulte Personen im Sinne von Ziffer 3.5 PräVO für eine Pfarrei oder für den Zusammenschluss mehrerer Pfarreien zu wirken. Diese werden von der Fach-

stelle Prävention geschult. Auf Grundlage ihrer bischöflichen Beauftragung ist es ihre Aufgabe, die Umsetzung von Prävention sexualisierter Gewalt in den Pfarreien zu sichern, zu unterstützen und deren Weiterentwicklung anzuregen.

1.9 Präventionsschulungen

Um vergleichbare Standards umzusetzen und eine gemeinsame Konzeptbasis für die Präventionsarbeit zu schaffen wird ein abgestimmtes Curriculum angezielt, das bereichsübergreifende Standards setzt. Andere kirchliche Rechtsträger können sich dazu auf das in Verantwortung der Fachstelle für Prävention vorliegende Curriculum in seiner jeweils gültigen Fassungen verpflichten, und die in ihrer Verantwortung durchgeführten Präventionsschulungen daran orientieren.

Dieses Curriculum wird in Verantwortung der Fachstelle für Prävention weiterentwickelt. Es geht von den Vorgaben gemäß Ziffer 3.6 PräVO aus und basiert auf kriminalpräventiven, psychologischen und in praktischer Präventionsarbeit bewährten Konzepten und fokussiert u. a. auf den Ansatz der situationsorientierten Prävention und der Bystander-Prävention. Entsprechend neuer Erkenntnisse aus Fachwissenschaft, Aufarbeitungsberichten und den Ergebnissen des regelmäßigen Monitorings wird es jeweils in Abstimmung mit den Gremien nach Ziffer 1.1 dieser Ausführungsbestimmung aktualisiert.

Primäres Ziel ist die Entwicklung und das Training von Handlungswissen (prozeduralem Wissen), um Menschen in die Lage zu versetzen, schützend und helfend für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene tätig zu sein.

Die vollständige Teilnahme an einer Präventionsschulung wird mit einem Zertifikat bescheinigt, aus dem hervorgeht, dass diese gemäß dem Curriculum erfolgten. Zur Durchführung von Präventionsschulungen, die mit Zertifikat abschließen, das bestätigt, dass diese gemäß dem Curriculum erfolgten, werden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren seitens der Fachstelle Prävention im Bischöflichen Generalvikariat qualifiziert, wie unter Ziffer 3.1 dieser Ausführungsbestimmung ausgeführt.

Für die anderen kirchlichen Rechtsträger gilt diese Regelung analog entsprechend.

1.9.1 Pflichtschulungen

Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hauptamtlich arbeitet, durchläuft die Basisschulung Prävention. Diese umfasst einen Schultag. Sie wird in Verantwortung

der Fachstelle für Prävention durchgeführt.

Wer Leitungsverantwortung für einen Bereich trägt, durchläuft zusätzlich das Leitungsmodul Prävention. Dieses umfasst einen weiteren Schultag. Sie wird von den Diözesanen Präventionsbeauftragten verantwortet.

Die inhaltliche Ausrichtung der Schulungen sind jeweils bereichsspezifisch (Jugend, Schule, Pastoral, Gesundheitswesen usw.) anzupassen. Dabei fließen die Ergebnisse der Risikoanalyse, die jeder Bereich vorab durchführt, in die didaktische Planung ein.

Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ehrenamtlich arbeitet, durchläuft eine Präventionsschulung. Deren zeitlicher Umfang richtet sich nach dem Grad der jeweiligen Verantwortung. Die Schulungen werden auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs durchgeführt.

1.9.2 Information zu Prävention

In Ziffer 3.6 PräVO ist wie folgt geregelt: „Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.“ Die Konzeptionierung dieser Informationsveranstaltungen erfolgt auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs in Kooperation mit der Fachstelle Prävention.

1.9.3 eLearning

Im Rahmen der Präventionsschulungen ist der Einsatz von Blended Learning Formen möglich, bei denen digitale und Präsenzveranstaltungen kombiniert werden. Ein an die diözesane PräVO angepasstes eLearning wird von der Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt vorgehalten.

1.9.4 Weitere Schulungen

Alle Einrichtungen, Dienste und Arbeitsfelder in diözesaner und in pfarrlicher Verantwortung sind gehalten, bei ihrem Regelfortbildungsprogramm präventive Themen zu berücksichtigen. Dies folgt Ziffer 3.7 PräVO.

1.10 Prüfung der Förderwürdigkeit

Entsprechend der Präambel der PräVO steht das Bistum Trier in der Verpflichtung, kirchliche Rechtsträger und sonstige Rechtsträger nur dann als förderungswürdig anzuerkennen, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen bzw. der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichten haben und somit die Anforderungen der

Präventionsordnung sowie dieser Ausführungsbestimmungen umsetzen.

Soweit durch das Bistum Trier Zuschüsse an einen Rechtsträger erfolgen ist die für diese Förderung zuständige Abteilung des BGV dafür verantwortlich, die Zuschussem Empfänger auf diese Voraussetzung hinzuweisen und sich den entsprechenden Nachweis vorlegen zu lassen

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass kein bzw. kein als äquivalent anerkanntes institutionelles Schutzkonzept vorliegt, ist die Auszahlung im Regelfall gehindert. Der fördernde Bereich gibt einen entsprechenden Hinweis an den Generalvikar. Dieser beauftragt die diözesanen Präventionsbeauftragten, den weiteren Prozess zu steuern.

Zur Erstellung des ISK kann eine Übergangsfrist gesetzt werden, soweit die bisherige Nichterfüllung der Vorgabe zur Erstellung eines ISK auf nachvollziehbaren Sachzwängen beruht.

Wird kein ISK vorgelegt oder entwickelt, entfällt die Förderwürdigkeit. Die diözesanen Präventionsbeauftragten informieren den kirchlichen oder sonstigen Rechtsträger im Auftrag des Bischofs entsprechend.

1.10.1 Jugendarbeit anderer kirchlicher Rechtsträger

Bei den katholischen Rechtsträgern, die Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral bereitstellen, die seitens des Bistums bezuschusst werden, prüft die Abteilung Jugend im Vorfeld von Zuschüssen, dass die Voraussetzung erfüllt ist.

1.10.2 Privatschulen anderer kirchlicher Rechtsträger

Bei den katholischen Rechtsträgern von Privatschulen, die seitens des Bistums bezuschusst werden, prüft die Abteilung Schule und Hochschule im Vorfeld von Zuschüssen, dass die Voraussetzung erfüllt ist.

2. Qualitätsmanagement

Zur weiteren Ausgestaltung von Ziffer 3.5 PräVO nehmen die Gremien wie in Ziffer 1.1 dieser Ausführungsbestimmungen aufgeführt, an der Aufgabe der Qualitätsentwicklung teil. Darüber hinaus dienen Fachtage der weiteren Entwicklung:

2.1 Geschulte Personen nach Ziffer 3.5 PräVO

Den geschulten Personen werden, wie in Ziffer 1.7 dieser Ausführungsbestimmungen vorgesehen, jährliche Fachtage angeboten, bei denen der Erfahrungsaustausch im Vordergrund steht. Die Planung übernimmt der verantwortliche Bereich unter Einbezug

der Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

2.2 Bereichsverantwortliche für Prävention

Die Bereichsverantwortlichen für Prävention in den Bereichen in diözesaner Trägerschaft kommen regelmäßig, mindestens jährlich, zur Präventionsrunde zusammen. Diese wird von der Fachstelle Prävention einberufen und geleitet.

2.3 Zusammenarbeit mit dem Bereich Intervention

Der Bereich Prävention und der Bereich Intervention stehen in regelmäßigem Kontakt. Im Rahmen des Monitorings wird auch die Intervention einbezogen, um deren Praxiserfahrungen bei der weiteren Umsetzung von Schutzkonzepten zu berücksichtigen.

2.4 Unterstützung anderer kirchlicher Rechtsträger bei der Umsetzung der Präventionsordnung und der nachhaltigen Etablierung institutioneller Schutzkonzepte

Das Bistum Trier und der Caritasverband für die Diözese Trier e. V. unterstützen die kirchlichen und karitativen Rechtsträger fachlich bei der Umsetzung der Präventionsordnung und der nachhaltigen Etablierung institutioneller Schutzkonzepte (z. B. durch Fachberatung, Schulungen, Fachveranstaltungen).

3. Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Entsprechend Ziffer 4 PräVO hat der Bischof als Koordinationsstelle, die Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt, errichtet. Als Präventionsbeauftragte sollen dabei jeweils zwei qualifizierte Personen unterschiedlichen Geschlechts zur Leitung beauftragt werden.

3.1 Aufgaben

Zusätzlich zu den unter Ziffer 4.4 PräVO genannten Aufgaben ist die Fachstelle für Prävention mit folgenden Aufgaben betraut:

- Sie stellt die Pflichtschulungen für Beschäftigte der diözesanen Einrichtungen und Dienste sicher.
- Sie bildet geschulte Personen im Sinne der Ziffern 1.8 und 1.9 dieser Ausführungsbestimmungen aus. Sie sorgt in Kooperation mit den jeweiligen Bereichen für die Fortbildung und die Vernetzung der geschulten Personen.
- Sie bildet Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Durchführung von Präventionsschulungen in Einrichtungen, Diensten und Arbeitsfeldern des Bistums aus. Dies können im jeweiligen Bereich freigestellte Mitarbeitende sein, die bereichsangepasste

Schulungen durchführen.

- Andere kirchliche Rechtsträger können gebührend vereinbaren, dass sie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Durchführung von Präventions-schulungen in deren Einrichtungen ausbildet.
- Sie sorgt für die Vernetzung und Fortbildung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Sie sorgt für die Vernetzung gemäß Ziffer 2 dieser Ausführungsbestimmungen.
- Sie wählt Personen für die Fachgruppe (vgl. Ziffer 3.2) aus, stellt deren Qualifikation für Fachberatung und als Schulungsreferentinnen und -referenten sicher und regelt deren Personaleinsatz.
- Sie stellt auf Grundlage des diözesanen Curriculums die jeweils aktuellen Unterlagen für die Schulung für alle Bereiche bereit. Diese Informationen stehen auch anderen kirchlichen Rechtsträgern zur Verfügung.
- Sie vermittelt Fachberatung, die von den Verantwortlichen angefordert werden kann, um die (Weiter-)Entwicklung der institutionellen Schutzkonzepte zu unterstützen.
- Sie sorgt durch jährliche Fachtagungen für eine Vernetzung der innerdiözesanen Präventionsarbeit.
- Sie beteiligt sich an der innerdeutschen, deutschsprachigen und europäischen Vernetzung mit der innerkirchlichen Präventionsarbeit.
- Sie setzt die Vernetzung von Prävention um durch die Bildung und Pflege eines Fachnetzwerkes, in dem inner- und außerkirchliche Akteurinnen und Akteure im Bereich Prävention zusammen kommen. Die Vernetzung hat ausdrücklich den Bereich der polizeilichen Präventionsarbeit im Blick.

3.2 Fachgruppe Prävention

Für die Präventionsarbeit in den Einrichtungen, Diensten und Arbeitsfeldern in diözesaner und in pfarrlicher Verantwortung hat das Bistum die Fachgruppe Prävention eingerichtet. In der Fachgruppe sind Fachkräfte aus den Beratungsdiensten des Bistums zusammengefasst, die Berufserfahrung im Umgang mit sexualisierter Gewalt bzw. traumatisierten

Personen mitbringen und für die unten beschriebenen Aufgaben weiter qualifiziert werden. Diese Fachgruppe wirkt an den Aufgaben gemäß Ziffer 4.4 Prävo und Ziffer 3.1 dieser Ausführungsbestimmungen mit und wird von der Fachstelle für Prävention insbesondere mit folgenden Aufgaben entsprechend Ziffer 4.4 Prävo betraut:

- Fachberatung im Bereich Prävention für die Einrichtungen, Dienste und Arbeitsfelder in diözesaner und in pfarrlicher Verantwortung
- Durchführung von verpflichtenden Präventions-schulungen

4. Schlussbestimmungen

4.1 Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. August 2021 in Kraft. Die für die Inkraftsetzung erforderliche Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Bistums Trier (www.bistum-trier.de). Die hiernach erfolgende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier geschieht zu Zwecken der Dokumentation.

4.2 Sie sind in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre im Zusammenhang mit dem Diözesanen Monitoring, in jedem Fall aber nach einer Novellierung der Präventionsordnung auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

4.3 Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfalten diese Ausführungsbestimmungen, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen Bestimmungen von der zuständigen arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse bestätigt worden sind.

Trier, den 8. Juli 2021

(Siegel)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar